



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

68. Jahrgang

Ansbach, 15. Februar 2023

Nr. 2

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	11
Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines Fahrradverleihsystems in den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach	11
Stimmkreisleiter im Wahlkreis Mittelfranken für die Landtags- und Bezirkswahlen 2023	13
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 17. Januar 2023	15
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023	16
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2023	17
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023	18
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) für das Wirtschaftsjahr 2023	19
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2023 ..	20
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2023..	21
Amtliche Bekanntgabe der Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	22
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Spalt - Gemarkung Großweingarten; Fl.-Nr. 1286 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage“	25
Sonstige Bekanntmachung	
Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr	26
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	26



Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 11. Januar 2023 im Alter von 80 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Hans Schober

Herr Schober war bis zu seinem Renteneintritt mehr als 29 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und allen Angehörigen.

Ansbach, 24. Januar 2023

Riesner
Ltd. Regierungsdirektorin

Pollack
Personalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 15. Januar 2023 im Alter von 86 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Gerhard Bürger

Betriebsobersekretär a. D.

Herr Bürger war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 30 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und allen Angehörigen.

Ansbach, 20. Januar 2023

Riesner
Ltd. Regierungsdirektorin

Pollack
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Schornsteinfegerrecht;

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Januar 2023 Gz. 21-2206-2

Zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern wurden mit Wirkung vom 01.01.2023 folgende Personen bestellt:

Kehrbezirk:	Name:	Vorname:	Anschrift:		
Ansbach-Land 26	Sturm	Heiko	Großlellenfeld 414	91722	Arberg
Ansbach-Stadt 2	Feldner	Cornelius	Binzwangen 22	91598	Colmberg
Ansbach-Stadt 4	Dörr	Michael	Aubstraße 4b	91595	Burgoberbach
Erlangen-Höchstadt 10	Haselmann	Jörg	Am Anger 7	91096	Möhrendorf
Fürth-Land 8	Brunner	Stefan	Umbenhauerstraße 11	90453	Nürnberg
Fürth-Stadt 1	Menzel	Claus	Meisenweg 18	90556	Wachendorf
Nürnberg-Stadt 16	Kuster	Peter	Bergstraße 15	91522	Ansbach
Nürnberg-Stadt 38	Sturm	Robert	Seitendorf 8	91560	Heilsbronn
Weißenburg-Gunzenhausen 2	Gruber	Martin	Bergstraße 12	91785	Pleinfeld
Weißenburg-Gunzenhausen 6	Fischer	Armin	Am Gestein 17	91792	Ellingen

Leuner
Regierungsdirektorin

MFrABI S. 11

Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines Fahrradverleihsystems in den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. Januar 2023 Gz. 12.2-1443-1-63

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 19.01.2023, Gz. 12.2-1443-1-63, gemäß Art.12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Marcus König,
- nachfolgend „Stadt Nürnberg“ genannt -

und

die Stadt Erlangen,
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Dr. Florian Janik,
- nachfolgend „Stadt Erlangen“ genannt -

und

die Stadt Fürth
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung,
- nachfolgend „Stadt Fürth“ genannt -

und

die Stadt Schwabach
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Peter Reiß
- nachfolgend „Stadt Schwabach“ genannt -
- gemeinsam „Gebietskörperschaften“ genannt -
die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach
- gemeinsam auch „Aufgabenträger“ genannt -
schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG
folgende

Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines Fahrradverleihsystems in den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach

Präambel

Die Aufgabenträger wollen in ihren Gebietskörperschaften ein Fahrradverleihsystem - wie in Anlage 1 näher dargestellt - zum Start im Januar 2024 errichten und nachfolgend betreiben lassen. Dies soll durch das von der Stadt Nürnberg damit betraute städtische Unternehmen, erfolgen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Gebietskörperschaften die folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die Erweiterung des Aufgaben- und Zuständigkeitsgebiets der Stadt Nürnberg um die Aufgabe, in den Stadtgebieten der Aufgabenträger ab Oktober 2023 Fahrradverleihstationen zu errichten und ab Januar 2024 das Fahrradverleihsystem gemäß Anlage 1 zu betreiben. Anlage 1 ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2**Aufgabenübertragung**

- (1) Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach übertragen hiermit die Aufgabe, in der Stadt Erlangen, der Stadt Fürth sowie der Stadt Schwabach ein Fahrradverleihsystem - gemäß Anlage 1 - zu errichten und zu betreiben, mit befreiender Wirkung auf die Stadt Nürnberg, die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet (sog. delegierende Aufgabenübertragung).

Die Stadt Nürnberg sowie das von der Stadt Nürnberg betraute städtische Unternehmen sind berechtigt, die Größe sowie den Umfang des jeweiligen Fahrradverleihsystems, den Standort der jeweiligen Station sowie den Umfang der jeweiligen Flexzone - gemäß Anlage 1 - vorzugeben.

- (2) Die übrigen Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach bleiben von dieser Aufgabenübertragung unberührt.

§ 3**Kostensersatz**

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe erhält die Stadt Nürnberg von den Aufgabenträgern einen angemessenen Kostensersatz, der die Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit dieser Aufgabenübertragung deckt.
- (2) Der Kostensersatz ist der Höhe nach auf den nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechneten Aufwand begrenzt. Die Gebietskörperschaften gehen bei Abschluss dieser Zweckvereinbarung einvernehmlich davon aus, dass mit der Wahrnehmung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 bei der Stadt Nürnberg ein zusätzlicher Aufwand - wie in Anlage 1 dargestellt - anfällt, der vom jeweiligen Aufgabenträger gegenüber der Stadt Nürnberg zu ersetzen ist.
- (3) Der Kostensersatz für die Übernahme dieser Aufgabe wird rückwirkend gewährt. Die Stadt Nürnberg wird dafür sorgen, dass dem jeweiligen Aufgabenträger spätestens bis acht Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende eine prüffähige Abrechnung vorliegt. Der jeweilige Aufgabenträger hat das Recht, die der Abrechnung für sein Stadtgebiet zu Grunde liegenden Unterlagen einzusehen. Der Kostensersatz ist mit Erhalt der Abrechnung und gemäß Zahlungsfrist zur Zahlung fällig.

§ 4**Nutzung von Infrastruktur**

Für die Ausweitung des Fahrradverleihsystems einschließlich der Errichtung der hierfür benötigten Fahrradverleihstationen gestattet der jeweilige Aufgabenträger der Stadt Nürnberg, ihre öffentlichen Verkehrsflächen bzw. -räume im erforderlichen Umfang, ab 1. Oktober 2023 für die Errichtung der Fahrradverleihstationen und - zum Start im Januar 2024 - für den Betrieb des Fahrradverleihsystems in Anspruch zu nehmen. Der jeweilige Aufgabenträger wird der Stadt Nürnberg insoweit - sofern erforderlich - eine Sondernutzungserlaubnis erteilen, erforderliche Instruktionsverfahren auf seine Kosten durchführen und diese Flächen der Stadt Nürnberg unentgeltlich für

die Errichtung der Fahrradverleihstationen sowie für den Betrieb des Fahrradverleihsystems zur Verfügung stellen. Der jeweilige Aufgabenträger verzichtet diesbezüglich auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren gemäß der jeweiligen Sondernutzungsgebührenordnung des jeweiligen Aufgabenträgers. Sofern eine Befreiung von den Sondernutzungsgebühren nicht möglich sein sollte, werden die anfallenden Kosten vom jeweiligen Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 zusätzlich getragen.

Sollte eine Fahrradverleihstation aufgrund von Maßnahmen des jeweiligen Aufgabenträgers oder Dritten geändert, gesichert oder verlegt werden müssen, werden die hierfür anfallenden Kosten vom jeweiligen Aufgabenträger getragen.

§ 5**Streitigkeiten und Schlichtung**

Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten zwischen den Gebietskörperschaften entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6**Haftung**

Für Fehler und/oder im Falle von Rechtsstreitigkeiten betreffend der Errichtung und des Betriebs des Fahrradverleihsystems haftet die Stadt Nürnberg allein.

§ 7**Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft und wird für die Dauer von 36 Monaten fest abgeschlossen. Danach kann die Zweckvereinbarung von jeder Vertragspartei, ohne Angabe eines Grundes, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben,

- wenn der Betrieb des Fahrradverleihsystems im Stadtgebiet des jeweiligen Auftraggebers zu gehäuftem Beschwerden oder negativer Presse führt;
- sofern der Betrieb des Fahrradverleihsystems für die Stadt Nürnberg wirtschaftlich unzumutbar wird oder der Betrieb aufgrund eines Stadtrats- oder Gremienbeschlusses eingestellt werden muss;
- sofern die Stadt Nürnberg oder ein beauftragter Dritte im Zuge der Vergabe keinen Durchführungsvertrag mit einem Betreiber für das Fahrradverleihsystem abschließen kann oder die Vergabe für den Betrieb des Fahrradverleihsystems im Zuge eines Vergabeverfahrens angegriffen oder aufgehoben wird;
- sofern die Regierung von Mittelfranken die Genehmigung für den Betrieb des Fahrradverleihsystems in den Stadtgebieten der jeweiligen Aufgabenträger nicht erteilt.

- (3) Bei Rechtsstreitigkeiten mit Dritten ist die Stadt Nürnberg berechtigt, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. anstelle der Regelungslücke soll eine rechtswirksame Ersatzbestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. dieser Vereinbarung als Ganzes und der Interessensverteilung in dieser Vereinbarung entsprechen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Das Schriftformerfordernis ist nicht aufhebbar.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Nürnberg.
- (4) Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Vorgenannte Genehmigung wird durch die Stadt Nürnberg beantragt.
- (2) Von dieser Vereinbarung werden fünf Ausfertigungen erstellt. Jede Gebietskörperschaft sowie die Regierung von Mittelfranken erhalten nach

Unterzeichnung der Vereinbarung jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung samt Anlagen sowie Ausfertigungen sämtlicher Nachträge, Fortschreibungen usw., sobald diese unterzeichnet wurden.

Nürnberg, 9. Dezember 2022

Herr Marcus König
Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg

Erlangen, 28. November 2022

Herr Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister
der Stadt Erlangen

Fürth, 5. Dezember 2022

Herr Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
der Stadt Fürth

Schwabach, 6. Dezember 2022

Herr Peter Reiß
Oberbürgermeister
der Stadt Schwabach

Ansbach, 26. Januar 2023

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

siehe Anlage 1 VAG Rad

MFrABI S. 11

Stimmkreisleiter im Wahlkreis Mittelfranken für die Landtags- und Bezirkswahlen 2023

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken für den Wahlkreis Mittelfranken vom 24. Januar 2023 Gz. SG11-1363-3-6.

Die Wahlkreisleiterin hat folgende Personen zu Stimmkreisleitern/-innen sowie stellvertretenden Stimmkreisleitern/-innen ernannt:

Stimmkreis-Nr.	Stimmkreis-Name	Stimmkreisleitung	Vertretung der Stimmkreisleitung
501 502 503 504	Nürnberg-Nord Nürnberg- Ost Nürnberg-Süd Nürnberg-West	Oberbürgermeister Marcus König Stadt Nürnberg Amt für Stadtforschung und Statistik/ Wahlamt Unschlittplatz 7a 90403 Nürnberg Tel.: 0911 231-2840 Telefax: 0911 231-2844 E-Mail: wahlamt@stadt.nuernberg.de	Ltd. Verwaltungsdirektorin Susanne Hartung Stadt Nürnberg Amt für Stadtforschung und Statistik/ Wahlamt Unschlittplatz 7a 90403 Nürnberg Tel.: 0911 231-2840 Telefax: 0911 231-2844 E-Mail: wahlamt@stadt.nuernberg.de
505	Ansbach-Nord	Oberregierungsrätin Linda Engelhard Landratsamt Ansbach Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach Tel.: 0981 468-2000 Telefax: 0981 468-182000 E-Mail: linda.engelhard@landratsamt-ansbach.de	Beschäftigter Nico Strauß Landratsamt Ansbach Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach Tel.: 0981 468-2108 Telefax: 0981 468-2119 E-Mail: wahlen@landratsamt-ansbach.de

Stimmkreis-Nr.	Stimmkreis-Name	Stimmkreisleitung	Vertretung der Stimmkreisleitung
506	Ansbach-Süd, Weißenburg- Gunzenhausen	Regierungsrätin Lidia Bechthold Landratsamt Weißenburg- Gunzenhausen Niederhofener Straße 3 91781 Weißenburg i. Bay. Tel.: 09141 902-184 Telefax: 09141 902-7184 E-Mail: Lidia.Bechthold@landkreis-wug.de	Regierungsamtmann Thomas Eischer Landratsamt Weißenburg- Gunzenhausen Niederhofener Straße 3 91781 Weißenburg i. Bay. Tel.: 09141 902-149 Telefax: 09141 902-7149 E-Mail: thomas.eischer@landkreis-wug.de
507	Erlangen-Höchstadt	Regierungsdirektor Manuel Hartel Landratsamt Erlangen-Höchstadt Nägelsbachstraße 1 91052 Erlangen Tel.: 09131 803-1380 Telefax: 09131 803-492633 E-Mail: manuel.hartel@erlangen-hoechstadt.de	Regierungsamtsrat Michael Stötzel Landratsamt Erlangen-Höchstadt Nägelsbachstraße 1 91052 Erlangen Tel.: 09131 803-1390 Telefax: 09131 803-492633 E-Mail: wahlen@erlangen-hoechstadt.de
508	Erlangen-Stadt	Berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes Stadt Erlangen Rathausplatz 1 91052 Erlangen Tel.: 09131 86-1600 Telefax: 09131 86-2134 E-Mail: thomas.ternes@stadt.erlangen.de	Verwaltungsdirektor Dr. Martin Holzinger Stadt Erlangen Rathausplatz 1 91052 Erlangen Tel.: 09131 86-2550 Telefax: 09131 86-2832 E-Mail: martin.holzinger@stadt.erlangen.de E-Mail: wahlamt@stadt.erlangen.de
509	Fürth	Berufsmäßiger Stadtrat Mathias Kreitinger Stadt Fürth Schwabacher Straße 170 90763 Fürth Tel.: 0911 974-1030 Telefax: 0911 974-1032 E-Mail: mathias.kreitinger@fuerth.de	Verwaltungsrätin Olga Wittliff Stadt Fürth Schwabacher Straße 170 90763 Fürth Tel.: 0911 974-2330 Telefax: 0911 974-2333 E-Mail: olga.wittliff@fuerth.de
510	Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim, Fürth-Land	Verwaltungsamtmann Matthias Hirsch Landratsamt Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Konrad-Adenauer-Straße 1 91413 Neustadt a. d. Aisch Tel.: 09161 92-2100 Telefax: 09161 92-92100 E-Mail: matthias.hirsch@kreis-nea.de	Regierungsamtsrätin Beate Heid Landratsamt Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Konrad-Adenauer-Straße 1 91413 Neustadt a. d. Aisch Tel.: 09161 92-2101 Telefax: 09161 92-92101 E-Mail: beate.heid@kreis-nea.de
511	Nürnberger Land	Verwaltungsrat Jürgen Thoma Landratsamt Nürnberger Land Waldluststraße 1 91207 Lauf a. d. Pegnitz Tel.: 09123 950-6186 Telefax: 09123 950-7186 E-Mail: wahlen@nuernberger-land.de	Regierungsamtmann Andreas Kalb Landratsamt Nürnberger Land Waldluststraße 1 91207 Lauf a. d. Pegnitz Tel.: 09123 950-6189 Telefax: 09123 950-7189 E-Mail: wahlen@nuernberger-land.de
512	Roth	Regierungsrat Noah Pamer Landratsamt Roth Weinbergweg 1 91154 Roth Tel.: 09171 81-1515 Telefax: 09171 81-971515 E-Mail: kreiswahlleiter@landratsamt-roth.de	Regierungsamtsrat Marco Eckerlein Landratsamt Roth Weinbergweg 1 91154 Roth Tel.: 09171 81-1309 Telefax: 09171 81-971309 E-Mail: kreiswahlleiter@landratsamt-roth.de

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - vom 23.02.2011 (GVBl. 2011, S. 82 - BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) erlässt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen folgende Verordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

Vom 17. Januar 2023

§ 1

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 (GVBl. S. 692, BayRS 791-5-15-U) in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG als Landschaftsschutzgebiet gilt, wird wie folgt geändert:

Aus der Schutzzone des „Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ werden im Bereich des Marktes Nennslingen folgende Grundstücke herausgenommen (Tfl. bedeutet Teilfläche):

Gemarkung	Flurnummern	Flächengröße in m ²	Anlage	Nr.
Nennslingen	427 (Tfl.), 429/2 (Tfl.), 429 (Tfl.), 735/9 (Tfl.)	5.537	2	1
Nennslingen	977 (Tfl.), 988 (Tfl.), 989 (Tfl.), 995 (Tfl.), 999/1 (Tfl.), 999 (Tfl.), 998 (Tfl.), 996 (Tfl.)	28.102	3	4
Nennslingen	267 (Tfl.), 1006 (Tfl.), 1005 (Tfl.), 1004 (Tfl.), 1003, 997 (Tfl.), 977 (Tfl.), 950/3, 273/1 (Tfl.), 1007, 1008, 1009, 235 (Tfl.), 962 (Tfl.), 1010 (Tfl.)	36.914	3	5
Nennslingen	1484/1 (Tfl.)	1.005	3	6
Nennslingen	1479 (Tfl.), 1381/2, (Tfl.), 1030 (Tfl.), 1378/3, 1023 (Tfl.), 1380 (Tfl.),	3.663	3	8
Gersdorf	189/1 (Tfl.), 186 (Tfl.), 46 (Tfl.), 46/1 (Tfl.), 19 (Tfl.), 286 (Tfl.)	2.496	4	11
Gersdorf	81 (Tfl.), 76/1 (Tfl.), 628 (Tfl.), 76 (Tfl.), 67/2 (Tfl.), 82, 81/1, 73 (Tfl.), 80 (Tfl.), 75 (Tfl.)	7.685	4	12
Gersdorf	87 (Tfl.), 88 (Tfl.), 90/1, 89/1, 89 (Tfl.), 90 (Tfl.)	10.627	4	13
Gesamtfläche		96.029		

In die Schutzzone des „Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ werden im Bereich des Marktes Nennslingen folgende Grundstücke neu eingefügt (Tfl. bedeutet Teilfläche):

Gemarkung	Flurnummern	Flächengröße in m ²	Anlage	Nr.
Nennslingen	734 (Tfl.), 735 (Tfl.), 736 (Tfl.), 735/7 (Tfl.)	8.018	2	2
Nennslingen	1481 (Tfl.), 1539 (Tfl.), 1543 (Tfl.), 1545 (Tfl.), 1546 (Tfl.), 1549 (Tfl.) 1548 (Tfl.), 1550 (Tfl.), 1551 (Tfl.), 1552 (Tfl.), 1553 (Tfl.)	23.606	2/3	3
Nennslingen	1014 (Tfl.), 1015 (Tfl.), 273/1 (Tfl.), 1022/1 (Tfl.), 1484/1 (Tfl.), 1487 (Tfl.), 1012 (Tfl.),	4.912	3	7
Nennslingen	1479 (Tfl.), 1030 (Tfl.), 1023/2 (Tfl.), 1023 (Tfl.), 1024/2 (Tfl.), 1024 (Tfl.), 1029 (Tfl.), 1377 (Tfl.), 1380 (Tfl.)	9.188	3	9
Nennslingen Gersdorf	1491 (Tfl.), 1490 (Tfl.), 578 (Tfl.), 579 (Tfl.), 577, 575 (Tfl.), 576 (Tfl.), 572 (Tfl.)	42.185	3	10
Gersdorf	632, 629 (Tfl.), 637 (Tfl.)	11.252	4	14
Gesamtfläche		99.161		

Die Änderungsbereiche und die neuen Grenzen der Schutzzone des „Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ im Bereich des Marktes Nennslingen sind in den beiliegenden Karten im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 eingetragen.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten werden gemäß § 2 Abs. 3 der Naturpark-Verordnung archivmäßig aufbewahrt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg in Bayern in Kraft.

Weißenburg, 17. Januar 2023

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Manuel Westphal
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg in Bayern) geltend gemacht wird.

Siehe Anlagen 1, 2, 3 und 4 NP Altmühltal

MFrABI S. 15

Bekanntmachung der Planungsverbände

Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023

Der Planungsverband Region Nürnberg erlässt nach Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LkrO und § 17 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und den Ausgaben mit 85.950,00 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und den Ausgaben mit 14.350,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Nürnberg, 13. Dezember 2022

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Planungsverband Region Nürnberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 5 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 57 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 13. Dezember 2022

Planungsverband Region Nürnberg
gez.
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 16

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt" erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.344.490 €
--------------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.351.140 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € Euro festgesetzt.

§ 4

- (1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Verwaltungshaushalt wird eine Umlage von 8.922.100 € festgesetzt.

- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Erlangen, 23. Dezember 2022

Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Erlangen, 23. Dezember 2022

Zweckverband Abfallwirtschaft Stadt Erlangen
und Landkreis Erlangen-Höchstadt
gez.
Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 17

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2023**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt aufgrund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	71.082.555 Euro
---	-----------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	2.156.242 Euro.
---	-----------------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Das Umlagesoll (nach Anlagen 1a, 1c und 2 der Haushaltssatzung) wird festgesetzt

1. nach § 14 Abs. 2 Satz 1
2. Alternative der Verbandssatzung (Umlage 1) auf 159.000,00 Euro;
2. nach § 14 Abs. 2 Satz 1
1. Alternative der Verbandssatzung (Umlage 2) auf 2.235.800,00 Euro;
3. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung und § 2 Abs. 2 der Verbundtarif-erweiterungsverträge des Verbandes mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH und den Verbandsmitgliedern (Umlage 5) auf 830.744,00 Euro;
4. nach § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung (Umlage 6) auf 7.652.241,00 Euro;

5. nach § 14 Abs. 5 der Verbandssatzung (Umlage 7) auf 16.377.233,00 Euro.

(2) Die Abrechnung mit Nachweis der Zuschusszahlungen 2021 des ZVGN durch die VGN GmbH in Höhe des Gesamterstattungsbetrages von (gerundet) **2.110.398,00 Euro** wird nach Anlagen 1b, 1d, 1e und 1f zur Haushaltssatzung in Anrechnung gebracht und dabei wie folgt aufgeteilt:

- zu Abs. 1 Nr. 2 (Umlage 2) abzüglich (gerundet) 429.846,00 Euro
- zu Abs. 1 Nr. 4 (Umlage 6) abzüglich (gerundet) 2.570.395,00 Euro
- zu Abs. 1 Nr. 5 (Umlage 7) zuzüglich (gerundet) 889.843,00 Euro.

Sie wird als Rücklagenentnahme in den Haushalt eingebracht.

(3) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in vier Raten erhoben:

1. Rate am 10.03.2023 in Höhe von 6.286.155,00 Euro,
2. Rate am 10.06.2023 in Höhe von 6.286.155,00 Euro,
3. Rate am 10.09.2023 in Höhe von 6.286.155,00 Euro,
4. Rate am 10.12.2023 in Höhe von 6.286.155,00 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Nürnberg, 23. Dezember 2022

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
Matthias Dießl
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 23. Dezember 2022

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
gez.
Matthias Dießl
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 18

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)
für das Wirtschaftsjahr 2023**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), den §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2 und 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	18.616.000 €
in den Aufwendungen mit	18.208.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils	14.322.000 €
--	--------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredit-Neuaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Jahr 2023 wird auf 10.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2023 werden in Anlehnung an § 11 des Wasserlieferungsvertrages wie folgt festgelegt:

- Arbeitspreis je m ³	0,1850 €
- Grundpreis je m ³ der bestellten Tageshöchstmenge	72,00 €

Weist die Jahreserfolgsrechnung 2023 ein Mehr-/Minderergebnis gegenüber der Erfolgsplanung 2023 auf, so wird nur der Arbeitspreis rückwirkend geändert. Überschüsse aus Mehreinnahmen des Grundpreises werden thesauriert.

Der Konsolidierungskurs wird ab 2024 entsprechend fortgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Nürnberg, 27. Dezember 2022

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 10.500 T € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 12.12.2022, Gz.: RMF-SG12-1512-14-264-5, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aus.

Nürnberg, 27. Dezember 2022

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
gez.
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 19

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
für das Wirtschaftsjahr 2023**

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und des Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für 2023 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	2.317.503 EUR
in den Aufwendungen auf	2.461.178 EUR
 Jahresverlust	 143.675 EUR

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	12.227.491 EUR
in den Ausgaben auf	12.227.491 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben werden in Höhe von 6.575.232 € über langfristige Darlehen aufgenommen. Davon entfallen 5.760.316 € zur Ablösung/Umschuldung des 2016 abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Bayerngrund.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Wendelstein, 2. Januar 2023

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 814.916 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit Regierungsschreiben vom 20.12.2022, Gz. RMF-SG12-1512-14-267-2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 31 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aus.

Wendelstein, 2. Januar 2023

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
gez.
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 20

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 65 GO, §§ 13 ff der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABL Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	4.441.483 Euro
in den Aufwendungen mit	4.396.444 Euro

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	4.076.297 Euro
in den Ausgaben mit	4.076.297 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 740.247 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Erlangen, 30. Januar 2023

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Frank Oneseit
(Verbandsvorsitzender)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.500.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 20.01.2023, Gz. RMF-SG 12-1512-14-274-2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Erlangen, 30. Januar 2023

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
gez.
Frank Oneseit
(Verbandsvorsitzender)

MFrABI S. 21

**Amtliche Bekanntgabe
der Jahresabschlüsse 2019 bis 2021
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe**

1. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse und die Lageberichte 2019, 2020 und 2021:

Prüfungsurteile

Wir haben die Jahresabschlüsse des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe, Erlangen - bestehend aus den Bilanzen zum 31.12.2019, 31.12.2020 und 31.12.2021, den Gewinn- und Verlustrechnungen für die Wirtschaftsjahre vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019, 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem jeweiligen Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir die Lageberichte des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe, Erlangen für die Wirtschaftsjahre vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019, 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu den Jahresabschlüssen und zu den Lageberichten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für die Jahresabschlüsse und die Lageberichte

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung der Jahresabschlüsse, die den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entsprechen, und dafür, dass die Jahresabschlüsse unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermitteln. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung von Jahresabschlüssen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen sind.

Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben die gesetzlichen Vertreter die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung der Lageberichte, die insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermitteln sowie in allen wesentlichen Belangen mit den Jahresabschlüssen in Einklang stehen, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechen und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung von Lageberichten in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen in den Lageberichten erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresabschlüsse als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen sind, und ob die Lageberichte insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermitteln sowie in allen wesentlichen Belangen mit den Jahresabschlüssen sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang stehen, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechen und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellen, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zu den Jahresabschlüssen und zu den Lageberichten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Jahresabschlüsse und Lageberichte getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen in den Jahresabschlüssen und in den Lageberichten, planen und führen Prüfungsverhandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung der Jahresabschlüsse relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung der Lageberichte relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in den Jahresabschlüssen und in den Lageberichten aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresabschlüsse einschließlich der Angaben sowie ob die Jahresabschlüsse die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellen, dass die Jahresabschlüsse unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermitteln.
- beurteilen wir den Einklang der Lageberichte mit den Jahresabschlüssen, ihre Gesetzesentsprechung und das von ihnen vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben in den Lageberichten durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen:

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG in den Wirtschaftsjahren vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019, 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und 01.01.2021 bis 31.12.2021 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

München, 17. August 2022

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung der Jahresabschlüsse und Behandlung der Jahresergebnisse

Die Verbandsversammlung hat am 21. Dezember 2022 folgende einstimmigen Beschlüsse gefasst:

Die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2019, 2020 und 2021 wurde gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung jeweils durch den Prüfungsausschuss vorgenommen.

Die Jahresabschlussprüfungen der Geschäftsjahre 2019 bis 2021 wurden gemäß § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

Der Bestätigungsvermerk durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, Wirtschaftsprüfer Helmut Wiedemann, wurde am 17.08.2022 erteilt.

2.1 Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2019 bis 2021 mit folgenden Bilanzsummen und Jahresergebnissen (gleichlautend zum Prüfungsergebnis) fest:

	Bilanzsumme	Jahresergebnisse	Gewinn-/Verlust-Vortrag	Entnahme aus Allgemeinen Rücklagen	Bilanzergebnisse
2019:	16.693.741,19 €	238.930,72 €	182.064,83 €	0,00 €	420.995,55 €
2020:	16.611.013,21 €	592.477,00 €	420.995,55 €	0,00 €	1.013.472,55 €
2021:	16.768.869,81 €	209.876,54 €	1.013.472,55 €	-182.064,83 €	1.041.284,26 €

Die Bilanzergebnisse wurden jeweils auf neue Gewinn- und Verlustrechnung des Folgejahres vorgetragen.

2.2 In den Jahren 2019 bis 2021 wurden nachstehende Jahresergebnisse erzielt:

	Jahresergebnisse
2019:	238.930,72 €
2020:	592.477,00 €
2021:	209.876,54 €

Die oben angegebenen Jahresgewinne der Jahre 2019 bis 2021 wurden jeweils auf die Folgejahre vorgetragen. Im Geschäftsjahr 2022 sollen diese Jahresgewinne als Gesamtsumme in die Bilanzposition „Allgemeine Rücklagen“ umgliedert werden.

3. Öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte 2019 bis 2021 liegen in der Zeit

vom 16.02.2023 bis 24.02.2023

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe, Äußere Brucker Str. 33, 91052 Erlangen (Ansprechpartnerin: Melanie Mekelburg, Tel. 09131 823-4291), während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 22

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Spalt - Gemarkung Großweingarten; Fl.-Nr. 1286 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage“**

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 26.07.2022 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Spalt - Gemarkung Großweingarten; Fl.-Nr. 1286 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage“ beschlossen.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Wasser:**

- finden sich in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg es werden Aussagen getroffen zu: festgesetzten Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, während der allgemeinen Dienststunden von

Donnerstag, 23.02.2023 - Montag, 27.03.2023

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung. Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage des ZV Brombachsee (www.zv-brombachsee.de) während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 8. Februar 2023

Zweckverband Brombachsee
gez.
Manuel Westphal
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI. S. 25

Sonstige Bekanntmachung

Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste in den Städten Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach und in den Landkreisen Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Fürth, Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim, Nürnberger-Land, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde einzusehen:

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/mam/aufgaben/sq23/23_oepnv_liste.pdf.

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Konkrete Hinweise zur Frist bzw. zu den geänderten Fristen sind ebenfalls der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Art. 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

MFrABI S. 26

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

75. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Dezember 2022, 129,69 €

Art.-Nr. 66351075

JURION Onlineausgabe, 43,23 €

Art.-Nr. 08251317

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/Informations- und Kommunikationstechnik

46. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 20. November 2022, 221,19 €

Art.-Nr. 66208046

JURION Onlineausgabe, 73,73 €

Art.-Nr. 08251667

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
Herausgegeben von Elmar Diller, Ministerialrat, und
Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide
im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und
Kultus, München

159. Aktualisierungslieferung inkl. Plastikregister

Nr. 6, Trägerkarte WKO,

Dezember 2022, 167,17€

Art.-Nr. 66253159

Onlineausgabe, 55,73

Art.-Nr. 08254650

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Grove/Laudien

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar

51. Aktualisierung

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 26